

# RS Vwgh 1989/6/7 88/13/0235

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.06.1989

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

### Norm

EStG 1972 §16 Abs1;  
EStG 1972 §2 Abs3 Z4;  
EStG 1972 §2 Abs3 Z5;  
EStG 1972 §2 Abs3 Z6;  
EStG 1972 §2 Abs3 Z7;

### Rechtssatz

Aufwendungen sind nur dann als Werbungskosten anzusehen, wenn sie in einem unmittelbaren, tatsächlichen wirtschaftlichen Zusammenhang zu den Einnahmen einer bestimmten Einkunftsart des § 2 Abs 3 Z 4 bis 7 EStG stehen. Angaben, deren Beziehung zu den betreffenden steuerpflichtigen Einnahmen, wenn überhaupt, nur eine mittelbare ist, stellen demnach keine Werbungskosten dar.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988130235.X01

### Im RIS seit

07.06.1989

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)